

Besuchspreis:
Beim Besuch durch die
Gesellschaft innerhalb
Dresdens 2,50 M. (entrich-
tung, durch die Post
im Deutschen Reich 3 M.
(postfrisch bezahlt)
nichtlichlich.

Einzelne Nummern 10 M.
Wird Zurücksendung der für
die Gesellschaft bestimmt,
aber von dieser nicht ein-
gesetzter Beilage bean-
sprucht, so ist das Postgeld
bezahlt.

Dresdner Journal.

Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Große Zwingerstraße 20. — Fernspr.-Anschluß Nr. 1295.

Erscheinen: Werktag nachm. 6 Uhr. — Originalberichte und Mitteilungen dürfen nur mit voller Quellenangabe nachgedruckt werden.

N 20.

Donnerstag, den 25. Januar nachmittags.

1906.

Amtlicher Teil.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird der bisherige Direktor der Landeskunstschule Obermedizinalrat Dr. Günther vom 1. April dieses Jahres ab in gleicher Eigenschaft zur Landeskunstschule Hubertusburg versetzt.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird der bisherige Direktor der Landeskunstschule Hubertusburg Regierungsrat Vogel vom 1. März dieses Jahres ab in gleicher Eigenschaft zur Landeskunstschule Waldheim versetzt.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst ge-ruht, dem Oberstaatssekretär der Landeskunstschule Obermedizinalrat Dr. med. Otto Högel unter Verleihung des Diensttitels „Medizinalrat“ in der IV. Klasse der Hofrangordnung vom 1. April dieses Jahres ab zum Direktor der genannten Landeskunstschule zu ernennen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst ge-ruht, dem Seminaroberlehrern Johann Theodor Schärschmidt in Grimma und Dr. phil. Karl Hermann Döbrix in Rochlitz den Titel und Rang als Professor in der IV. Klasse der Hofrangordnung zu verleihen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst ge-ruht, den in den Kabinettsverleihungen nachgenannten Beamten der Staatsseelschulverwaltung, und zwar dem Bahnhofskommissar 1. Kl. Liebetrau im Löbau und dem Güterverwalter 1. Kl. Bähr in Leipzig das Ritterkreuz 2. Kl. vom Verdienstorden, dem Fahrgeldklassierer Kirciegel in Altenburg und dem Güterklassierer Fischer in Dresden das Ver- dienstkreuz, dem Bodenmeister Vöge in Leipzig, dem Lokomotivfahrer 1. Kl. Ding in Köthen, Niedel in Leipzig und Rudert in Chemnitz, dem Ober- schaffner Hänsch in Dresden, Rießlich in Eger, Krebschmar in Löbau und Schwenker in Meißen- witz, sowie dem Schuhmeister Krause in Dresden das Albrechtskreuz, ferner dem Schaffner Hünfslüter in Görlitz, Heinrich in Zittau und Lüscher in Zwickau, dem Weißgewärtler 1. Kl. Meutner in Dresden, den Bahnmätern Sonntag in Grünthal und Seibel in Rothenburg sowie den Weiß- gewärtlern 2. Kl. Herwig in Überwasser, Knoll in Chemnitz, Krämer in Köthen, Opitz in Werda und Stoltz in Bodenbach das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst ge-ruht, daß der städtische Tierarzt Georgi in Bautzen die ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Prinz Regenten von Sachsen verliehene Jubiläums- medaille annehme und trage.

Die „Preußische Hagelversicherungs-Ge- sellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin“ hat als Hauptbevollmächtigter für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Herrn Emil Claus mit dem Wohnsitz in Leipzig, Kochstraße 36, bestellt.

Dresden, am 19. Januar 1906. 1906

Ministerium des Innern,
Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 17, I des Volksschulgesetzes in Verbindung mit § 2 der Prüfungsvorschrift für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 sind bis auf weiteres zu Kommissionen für die Schulamtskandidaten- prüfungen an den Seminaren zu Oschatz und Walden-

burg die derzeitigen Direktoren dieser Anstalten Lic. theol. Steude in Oschatz und Schütze in Waldenburg ernannt worden.

Dresden, den 20. Januar 1906.
Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Genennungen, Versetzungen u. im öffentlichen Dienste.

Am Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentl. Unterrichts. Zu besagen: daß mit zu erwartender königl. Genehmigung neuverehrte Schuldirektor zu Niederwiesa. Kol.: die obere Schulebörde. 2800 M. Ausgangsgehalt und 400 M. Wohnungsgeld. Geeignete Be- reicher im Alter von 30 bis 35 Jahren wollen Gefüge mit Anfangsgehalt bis in die zweite Zeit bis zum 15. Februar an den K. Schulinspektor in Schwarzenberg einkommen; — eine unter Beweisstellung der Genehmigung des Ministeriums neu zu errichtende niedrige Lehrstelle in Oberlungwitz. Bez. Chemnitz. Kol.: der Gemeinderat. 1300 M. Grundgehalt, liegend sonst älter 2 Jahre um je 100 M. 6 mal oder 3 Jahren um je 150 M. und sonst älter 3 Jahre um je 100 M. sowie 150 M. bis 200 M. bei 250 M. Wohnungsgeld. Auslöschung verbraute Dienstgrade werden allmählich angerechnet. Gefüge mit ähnlichen vorchristlichen Belegungen und Zeugnissen bis in die zweite Zeit (von Gütekriterien auch mit Dokumenten nachweisen) hat bis 10. Februar beim K. Schulinspektor.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst ge-ruht, dem Seminaroberlehrer Johann Theodor Schärschmidt in Grimma und Dr. phil. Karl Hermann Döbrix in Rochlitz den Titel und Rang als Professor in der IV. Klasse der Hofrangordnung zu verleihen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst ge-ruht, den in den Kabinettsverleihungen nachgenannten Beamten der Staatsseelschulverwaltung, und zwar dem Bahnhofskommissar 1. Kl. Liebetrau im Löbau und dem Güterverwalter 1. Kl. Bähr in Leipzig das Ritterkreuz 2. Kl. vom Verdienstorden, dem Fahrgeldklassierer Kirciegel in Altenburg und dem Güterklassierer Fischer in Dresden das Ver- dienstkreuz, dem Bodenmeister Vöge in Leipzig, dem Lokomotivfahrer 1. Kl. Ding in Köthen, Niedel in Leipzig und Rudert in Chemnitz, dem Ober- schaffner Hänsch in Dresden, Rießlich in Eger, Krebschmar in Löbau und Schwenker in Meißen- witz, sowie dem Schuhmeister Krause in Dresden das Albrechtskreuz, ferner dem Schaffner Hünfslüter in Görlitz, Heinrich in Zittau und Lüscher in Zwickau, dem Weißgewärtler 1. Kl. Meutner in Dresden, den Bahnmätern Sonntag in Grünthal und Seibel in Rothenburg sowie den Weiß- gewärtlern 2. Kl. Herwig in Überwasser, Knoll in Chemnitz, Krämer in Köthen, Opitz in Werda und Stoltz in Bodenbach das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigst ge-ruht, daß der städtische Tierarzt Georgi in Bautzen die ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Prinz Regenten von Sachsen verliehene Jubiläums- medaille annehme und trage.

Die „Preußische Hagelversicherungs-Ge- sellschaft auf Gegenseitigkeit zu Berlin“ hat als Hauptbevollmächtigter für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Herrn Emil Claus mit dem Wohnsitz in Leipzig, Kochstraße 36, bestellt.

Dresden, am 19. Januar 1906. 1906

Ministerium des Innern,
Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 17, I des Volksschulgesetzes in Verbindung mit § 2 der Prüfungsvorschrift für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen vom 1. November 1877 sind bis auf weiteres zu Kommissionen für die Schulamtskandidaten- prüfungen an den Seminaren zu Oschatz und Walden-

Ausgänge zum Turnzimmer mit kostbaren Teppichen belegt und durch Aufstellung von Brautschalen und Schmidung mit Pflanzen- und Blumenarrangements salonartig eingerichtet worden.

Kurz nach 14 Uhr erschien Sr. Majestät der König, Allerhöchstwürdigkeit die Uniform eines 1. Feld-Artillerieregiments Nr. 12 angelegt hatte, mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde im roten Salon und hielt zunächst in der hier versammelten Gesellschaft Reden.

Roch Bendiniung des selben trat Sr. Majestät mit den höchsten Herrschaften in den Ballaal ein, wo alkohol der Tanz mit dem Straußischen Walzer „An der schönen blauen Donau“ eröffnet wurde. Als Vorläufer fungierte Oberleutnant Fehl v. Freisch vom Königl. Garde-Reiter-Regiment.

Um 11 Uhr fand im Emporenaal und im Bankett- saale am kleinen Tischen das Souper statt. Hierbei waren die Fürstlichen Herrschaften mit den vornehmsten Gästen im Emporenaal plaziert.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte dabei bereits kurz nach dem Souper verlassen.

Roch dem Souper wurde der Tanz bis Nachts 1 Uhr fortgesetzt. Ein aus Walzer, Polka und Galopp bestehender Taktlokal beschloß sodann das Fest. Sr. Hoheit Herzog Karl Borwin zu Mecklenburg-Strelitz hatte

Beilage zu N° 20 des Dresdner Journals. Donnerstag, den 25. Januar 1906, nachm.

Zeitungsschau.

Unter der Überschrift „Wo geht es dem Arbeiter am besten?“ schreibt die „Deutsche Volkswirtschaftliche Korrespondenz“:

Das sozialdemokratische Zentralblatt warnt die deutschen Arbeiter erstmals vor Auswanderung nach Nordamerika, namentlich nach den Südstaaten, wo sie mit Negro und Italienern in Wettbewerb treten müssten: „Die Negro aber sind derart bedürftig, infolgedessen auch darum niedrig für ihre Arbeitsschafft bezahlt, daß selbst die bedürftigsten italienischen Arbeiter nur schwer mit ihnen wettstreiten können, was weniger die deutschen Arbeiter, deren Lebenshaltung mindestens in etwas eine höhere ist.“ Das ist wenigstens ein Augenblick, das im großen Gegensatz zu der Behauptung steht, dem deutschen Arbeiter gebe es elend, er sei in seiner Lebensschafft auf das tiefe herabgedrückt. Aber es kommt noch besser. Nachdem aufgeschwungen wird, daß die Industrie der Südstaaten der Union zwar im Aufschwung begriffen sei, die Löhne aber niedriger ständen als in den Nordstaaten, heißt es: „Vorläufiges Zertifikat“ erarbeitet haben weit schlechtere Bedingungen als z. B. in den Neuenglandstaaten, wo es damit überzeugt auch nicht zum besten besteht.“ Man darf wohl einmal fragen: Wo ist es denn eigentlich für den Arbeiter am besten? Die Antwort lautet: Im Deutschen Reich. In dem Staate, in dem die Arbeiterschaft so günstig alles schafft, was sie will, hat es die Arbeiter am besten, abgesehen natürlich vom Arbeitgeber. Daher fühlt sich der deutsche Arbeiter, wenn er sich bekommt läßt, in das Ausland zu gehen, sehr entzückt, und gerade aus dem gelobten Land Amerika kommen die Menschen fleißig aus, namentlich auch verblüfft darüber, daß man in jenem Arbeiteland die deutschen Sozialdemokraten auslaufen. Nicht einmal sozialdemokratische Partei darf sich die Partei dort nennen, und zwar hat man es ihr einfach verboten, und sie gehorcht. Sie, die hier im alten Europa den großen Ruhm hat und ihr schön öffnen würde, wollte man ihr die Ruhmserhaltung unterstellen, hat im freien Amerika es vorgesetzt, zu schwelen und dem Befehl nachzukommen, dem Befehl von Arbeitern. Es geht dem Arbeiter gut in Deutschland, das noch die Sozialdemokratie sehr gut, und deshalb waren sie vor Auswanderung überallhin, sogar nach Amerika, dem Arbeitstaat. Und außerdem gibt das Zentralorgan der Sozialdemokratie zu, daß der Finanzstaat Deutschlands geradezu glänzt in, daß das Leben vom konservativen Staat lediglich Agitationsträger ist. Es geht nämlich angesichts der neuen russischen Anleihen, nachdem darum hingenommen ist, daß England eine Wirtschaft nicht geboten hat und das Geld zu 6 Proz. einfaßlich aller Abzüge erhält: „6 Proz., das ist gerade kein Sondergeschäft, aber wer nicht mehr als 6 Proz. haben will, muß noch nicht zurückziehen.“ Es ist dieses Augenblicks recht erstaunlich für uns. Wir zählen durchaus nicht so hohe Zinsen. Wenn also ein Staat, der 6 Proz. zahlt, nicht von der Sozialdemokratie für ruhmes gehalten wird, wie glänzend muß derjenige Staat das machen, der nur die Hälfte an Zinsen zu geben braucht. Einem sozialdemokratischen Staat gibt es nach nicht, und man kann daher nicht sagen, zu welchem Prozent er das Geld belohnen würde, aber einige sozialdemokratische Kommunen gibt es oder dat es gegeben in Frankreich, und was man von deren Wirtschaft vernommen hat, ist gerade nicht nachdrücklicher. Jedoch aber weiß man nach den obigen Ausführungen, daß, wenn wieder vom konservativen Reich die Rede ist, keineswegs alle Genossen dieser Wirtschaft sind, sondern im Gegenteil sollte dann einen Staat nicht für ruhmes halten, der 6 Proz. für Anleihen zahlen mög. Bis es in Deutschland dahin kommt, dauert es noch nach einer Weile. Auch mit dem Auswanderungsstrom des kapitalistischen Geschäftes in Deutschland ist es vorläufig nichts. Wenn sie nach Geld für England übrig hat, trotz der Bemühungen, Ausland als bankrotterdarzustellen, muß doch überflüssig vorhantnen sein.

Deutscher Reichstag.

27. Sitzung. Mittwoch, 24. Januar.

Der Bundesstaatliche im Beginn der Sitzung: Niemand.

Präsident Graf v. Pallaferm eröffnet die Sitzung mit 20 Min.

Erste Beratung des vom Zentrum eingestrahlten Gesetzes zur weiteren Absicherung des Rechts der Deutschen Gewerkschaften und ihrer Gewerkschaftsbehörden für die Reichsstaatsaburkten.

Die Wiedergesundene.

Kröte von Adolf Zier.

Besprechung.

„Das Nachste, was ich zu tun habe“, fuhr der Jurist Dr. Otto Hildebrand fort, „ist mir Fräulein Hedwig Beckerin zu gewinnen. Und da ich mit Ihnen vorhin der Gedanke gekommen, daß es gut sein wird, wenn ich Sie morgen, kann mein auch übermorgen, mit ihr allein spreche. Ich könnte einen Ausflug nach der Gorge du Trient unternehmen. Es ist mir nicht so sehr darum zu tun und ich würde jedenfalls nicht einmal eilen, aber es würde mich wichtig, daß Hedwig zum Gefühl kommt, daß ich mich ständig um sie bleibe, sie nicht beunruhigen oder gar belämmern will. Werde sie, doch ich auch in meiner Gegenwart frei atmen können, daß ich nicht getroffen bin, zwischen Hedwig und Sie zu treten — so wird sich die Furcht lösen, mit der sie mir jetzt begegnet. Ich glaube zu erraten, was in dem jungen Herzen vorgeht. Sie haben ihr ein Bild von meinem Ernst, meiner Festigkeit, meinem ganzen Leben gemacht, bei dem ihr hinnelangt geworden ist.“

Auch von Ihrer Güte, Ihrer Freundschaft für uns, Doktor!“ warf Frau v. der Brüggen ein.

Schon reicht, aber die brummigen Eigenschaften haben doch im Verborgen Grund gestanden. Und dann mag ich gestern abend und vielleicht selbst heute morgen nicht eben ein gläckliches Gesicht ausgezeigt haben. Ich war durch Ihre Erzählung und mancherlei, was ich zu sehen glaubte, in meinem allerschwarzen Humor — fürz, ich hätte mich lächerlich benennen können. Wenn ich auch hoffe, daß genug alles gut machen zu können, so sagt mir ein untrügliches Etwas, daß ein wenig Gehirn und Kommen besser sein wird. Also lassen Sie mich nur ruhig die Wand der Balkis beobachten, ich werde spätestens übermorgen mittag wieder bei Ihnen sein.“

Abg. Hoffmann (Berlin (Soz.) vertheidigt sich dagegen, daß er sich gegen die Gewährung von Löhnen ausgesprochen habe.

Der Gesetzentwurf wird darauf bestimmt angenommen.

Es folgt die erste Beratung des vom Abg. Grafen v. Humprecht (S.) und den beauftragten Gelehrtenvertretern, betreffend die Freiheit der Religionsausübung (Vorlesungsantrag).

Der Entwurf enthält in seinen ersten acht Paragraphen Behauptungen über die Freiheit des religiösen Bekennens, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9 bis 12 wird bestimmt, daß die Religionsgemeinschaften bei ihren Religionshandlungen, religiösen Versammlungen u. v. einer Missionierung der Sehnsüchte und einer Art der religiösen Bekennnis, über das religiöse Bekennen, in dem ein Kind erzogen werden soll und über den Antritt einer Religionsgemeinschaft. In den vierzehn nächsten § 9

Branche bedeutend gefallen. Verdient werden nur Durchgangsstufen von höchstens 12 bis 13 M. Da die Branche gegenwärtig sehr flott beschäftigt ist, glauben die Kästler etwas erzielen zu können.

Güterschiff. Von der Transmission erfuhr und augenblicklich gesetzes wurde in der Spinnerei von Rudolf Dreher in Guntersdorf eine Fabrikarbeiterin.

Pawlow i. B. Der Kirchbauverein der Markuskirche, der die Vorarbeiten zum Bau einer Kirche führen, hat beschlossen, zur Erlangung von Einwürfen ein Petitionsblatt zu veranlassen. Es wurden Petitionen zu 1800, 1200 und 800 M. aufgelegt. In das Petitionsblatt legten nun auch mehrere wichtige Herren der Universität die bilden den Klüft in Berlin, Prof. Derr, sowie Geh. Hofrat Prof. Dr. Cornelius Bartholinus Treskow gewährt.

Hafenschein. Ein neuer Industrieweg ist in unserer Stadt eingeführt worden, nämlich die Fabrikation des Glashüttenwerks für Gasglühlampen. Die Glühlampen sind bereits praktisch erprobt und haben sich vorzüglich bewährt. Übrigens dachten die Glühlampenfabrikanten, der Preis für Thorium, für das Material, das dem Glühlampenwerk die Leuchtkraft verleiht, ist vom Thoriumkonsortium von 33 auf 27 M. für das Allogegen geabschafft worden.

Leipzig. Heute, Donnerstag, feiert das "Leipziger Tageblatt", in Hause Hermann Ulrich (jetzt Inhaber Paul Wöhlert und Bruno Reiter) sein 100-jähriges Bestehen. Die Druckerei wird schon 1726 urkundlich erwähnt.

Stettin. Wegen Unterstüzung verhaftet wurde hier der 60jährige Oberlehrer Lüttich, der die Rasse des unter der Lehrerchaft der liegenden Bürgerlichkeit als eine Art Schuhhülle bezeichneten. Er war zuletzt 27.000 M. aus Gablonz von Vereinsmitgliedern und ein Rentenamt von etwa 600 M. Außerdem in einer Bankfiliale von 4500 M. vorhanden. Der Verein ist nach Abzug des früher oder später eingeschlagenen Aufenthalts um ungefähr 25.000 bis 24.000 M. geschädigt. Umso schlimmer in der Kasinofabrikation werden können 1893 bemerkt, fanden aber keine Beachtung. Bei den früheren Revoltenen der Rasse hat angeklagt immer alles geklärt. Als jetzt jedoch durch andere Medien genauer erfuhr wurde, ergaben sich die Unterstüzung. Es waren zahlreiche Tälerchen am Wohlüber verdeckt, worüber Lüttich seine Schuldscheine als Belege vorzuweisen hatte. Der ungetreue Raffiner, der den hiesigen Aussichtsreichungen zugeführt wurde, gab seine Entschuldungen unumwunden zu.

Vermischtes.

"Wie tief der Mensch in die Erde gelangen kann unter den Bergleuten findet man ziemlich allgemein die Ansicht vertreten, daß dem Menschen ein großer Spielraum für sein Verdingen in die Tiefen des Erdkörpers gegeben ist. Die Ewigung und Verwertung eines Schatzes bis zu 3000 m Tiefe oder sogar noch mehr wird für nicht unmöglich gehalten und die Schwierigkeit seiner Ausnützung nur darin gesehen, daß die Rüste zur Herausförderung der abgedeckten Räumen ganz beladen sein müßten, über die man bisher noch nicht verfügt. Männer, denen man eine wichtige menschliche Fortbildung und dementsprechend auch ein bedeutsames Urteil trauten sollte, haben jüngst sogar davon gesprochen, daß man durch Schaffung sehr tiefer Bohrlöcher die Eigentümlichkeit der Erde herauholen und zur Nutzung und zum Betrieb von Maschinen verwenden könnte. Das wäre höchstlich auch noch etwas anderes als der Betrieb eines Bergwerks in so großer Tiefe, bis zu der dann doch auch Menschen hinabsteigen müssen. Bei genauerer Prüfung sagt die Wochenschrift "Englisches Medicus", nun, man in der Ansicht gelangen, daß der Mensch an die Möglichkeit des Bergwerks in 3000 m Tiefe ein vollkommenes Freuum ist, und zwar nicht wegen der erwarteten Schwierigkeit des Transportes sondern aus zwei anderen Gründen, die den Anfangshalt des Menschen in einem derartigen Staube durchaus verbieten würden. Einmal würde dem Menschen der Atem entgehen wegen der ungemeinen Steigerung des Luftdrucks in der Tiefe, und ferner würde er die dort herrschende Höhe nicht vertragen können. Es gibt jetzt schon einige Bergwerke von sehr viel geringerer Tiefe, in denen sich die Arbeiter nur sehr Minuten aufzuhalten können und dann von einer andern Schicht abgelöst werden müssen. War dann die Verhältnisse, die in einem Bergwerk, dessen Sohle 3000 m unter der Erdoberfläche liegen würde, ganz gut in voraus berechnete Einsichtsmasse, die an der Erdoberfläche 15 Grad Temperatur bestehen würde, würde in einem Schacht bis 3000 m durch ihr eigenes Gewicht eine Temperatur von 35 Grad erreichen. Tag für Tag kann nun aber noch die Einsicht der Eigentümlichkeit des Erdkörpers. Es ist eine durchaus bekannte Tatsache, daß die Temperatur nahe dem Erdinneren ständig zunimmt, weniger so weit der Mensch es darüber feststellen kann, freilich sind die Erwägungen diesbezüglich recht gering, denn die tiefsten Bohrlöcher, die bis jetzt ausgeführt worden sind, würden auf einem Globus von 1 m Durchmesser nicht viel mehr bedeuten als eine Bettebung, die durch den leichten Eintritt einer Nachspalte hervorgerufen werden würde. Deshalb ist auch die Berechnung der sogenannten geothermischen Tiefenkurve, d. h. der Tiefe, in der die Wärme nach dem Erdinneren hin um 1 Grad zunimmt, eine ziemlich unsichere geblieben. Neue Beobachtungen darüber liegen aus den Minen von Bendigo im australischen Staate Victoria vor, die bis zu einer Maximallänge von 975 m vorliegen und hier zu 140 m Tiefe nahm die Temperatur für je 54 m um 1 Grad zu, bis 390 m Tiefe für je 98 m, bis 325 m für je 96, bis 690 m für je 82, bis 810 m für je 74 und dann weiter bis zur größten Tiefe von 975 m wieder für je 54 m um je 1 Grad. Man erzieht daraus bereits, wie ungleich die Zunahme der Wärme ist. Diese Verschiedenheit ist dadurch zu erklären, daß auch die Beschaffenheit der Erdkruste in verschiedener Tiefe einen großen Einfluß auf die schnelle oder langsame Temperaturzunahme nach dem Innern hin bringt. Danach besteht in der größten Tiefe der Erdkruste eine Höhe von etwa 40 Grad. Es gibt nun aber Bergwerke, in denen die Temperatur noch sehr viel schneller zunimmt, so daß man dazu kommt, in allgemeinem die Temperatursteigerung nach dem Erdinneren hin zu 1 Grad auf je 33 Meter anzunehmen. Danach würde in einem Schacht von 3000 Meter Tiefe schon eine Temperatur von von fast 100 Grad herrschen.

Tagesereignisse.

* Berlin. Durch Erhöhung der Schießübungen mit großen Rüstzeugen erfolgte auf Helgoland ein Feuerkampf.

* Hamburg. Der Senat hat bei der Bürgerschaft beantragt, vielleicht möge ihre Zustimmung dazu geben, daß aus Anlaß der hohen Hochzeit des Kaisers Kaiserliches zur Unterstützung betrügerischer der anfallender Kriegsverträge und ihrer hinterbliebenen der Beitrag

von 200.000 M. bewilligt werde mit der Begründung, daß der Beitrag je zur Hälfte der Stiftung zur Unterstützung bedürftiger hamburgischer Vereine von 1870/71 und dem hamburgischen Kriegerverein überwiegen werde. — Bei der Bürgerschaft ist ferner folgender Antrag eingegangen: In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind bei dem Volksaufstand am Holzmarkt und den umliegenden Straßen, besonders am Schoppenbach, Plünderungen von Laden und Verlegerungen von Privatgegenständen gleichzeitig unbedeutender Personen in zweckhafter Weise verübt worden. Die Bürgerschaft erachtet den Senat, in Anbetracht der Ursachen und der Begleitumstände den Beteiligten nach Untersuchung und Schließung des Schadens Strafe aus Staatsmitteln zu gewähren. Wegen Teilnahme an Demonstrationen und Widerstand der Laden wurden insgesamt 65 Personen verhaftet.

* Straßburg. Am Sonntag finden in den Reichslanden 38 sozialistische Versammlungen zugunsten des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zum Landesausschuß statt.

* Gleisberg. Auf dem Stahlwerke "Friedenshütte" kam beim Blasen eines Block zur Explosion fünf Arbeiter trugen schwere Handwunden davon.

* Düsseldorf. Durch Umlippen glühender Gießmaschinen auf dem Oberbiller Stahlhof wurde ein Vorarbeiter tödlich, ein Meister und ein Arbeiter schwer verletzt.

* München-Gladbach. Die Stadtvorordneten beschlossen in ihrer gestern abend stattgefundene Sitzung, aus Anlaß der Silbernen Hochzeit Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin für den bereits bestehenden Untersuchungsfonds für invalidische Arbeitnehmer und Angehörige 30.000 M. zu führen.

* Siegen. Die Stadtvorordneten haben für die Silberne Hochzeit des Kaiserpaars die Summe von 20.000 M. bewilligt. Von dieser Summe soll eine Karriere Auguste Victoria Stiftung geschaffen werden, die den Zweck dienen soll, bedrohten Arbeiter, die auf dem Wege der Genesung sind. Aufnahme in einem noch zu erbauenden Genesungszimmer zu gewähren.

* Pau. Der spanische Luftschiffer Duro, der am Montag nachmittag hier mit seinem Ballon aufgestiegen war, um die Pyrenäen zu überfliegen, ist vorgezogen früh 6 Uhr in Guadix, Provinz Granada, gelandet.

Bücherscanf.

* Das zweite Januarheft des von Ferdinand Koenigius herausgegebenen, im Verlage von Georg D. W. Müller in München erschienenen "Kunstworts" erweckt sich als eine Mozart-Spezialzumme. Außer einem sehr charaktervollen Gedächtnisauszug an der Spitze des Hetzes, den Richard Dörr, der Vater und Geschwager des deutschen Muß, wie Richard Wagner Rosayr nannte, widerstand, findet man in den "Vollen Blättern" Mozartkritik und eine Zusammenstellung von Urteilen über Mozart von seinen Lebenszeitgenossen. Unter die Gegenwart, die für jeden Mozartfreund von großem Interesse ist. In der Rubrik "Muß" findet man ferner eine feine Mozartminnerei und die Befreiung mehrerer neuveröffentlichter Mozartwerke. Die Bildbeschreibung dieses Kunstmagazins enthält Abbildungen der Mozartbildnisse von Doris Stod und Jozef Lang sowie von modernen Bildern nach Mozartzeichnungen. Innerhalb des des bekannten Sängers d'Antrade in der Rolle des Don Juan von May Saks und die Schlussszenen des Schwindischen Bildergalays zum "Figaro". In der Ausbildung findet man drei Gefüge Mozarts: "An Chœur" (Vorlage von G. Jacob). Als Liede die Wie's ihres ungetreuen Liebhabers verdrängt" und den Eingangsknoten aus der fast vergessenen Oper "Jaide". Muß, lacht und lösigt sein.

* Nevers Geographischer Hand-Atlas. Mit 115 Kartenblättern und 5 Textbeilagen. Dritte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Ausgabe A ohne Namensregister, in Linien gebunden 10 M. — Ausgabe B mit Register aller auf den Karten vereinzelten Namen, in halbleder gebunden 15 M. Leipzig und Wien. Verlag des Bibliographischen Instituts. Den hoch feinlichen Banden der Österreichischen Landeskunde desselben Verlags hat sich nach "Nevers Geographischer Hand-Atlas" zusammengesetzt. Die Vorzüglichkeit dieses Kartenwerks findet gelegentlich des Erkundens der Lieferungen wiederholt betont worden, so daß es sich erbringt, ihrer nochmaligen Erwähnung zu tun und erneut die Geografie, Geschichte und Verhüllungen gegenüber der alten Ausgabe des Atlas im einzelnen hervorzuheben. Nur auf die Stadtpläne, wie z. B. von Berlin und Wien, die unter anderem jede einzelne Straße poststempelgenau bestimmen lassen, soll noch ausdrücklich hingewiesen werden. Neu ist in dem jetzt vollständig vorliegenden Atlas das über 150 Seiten starke Register, das mit seinen 88.000 Namen ein breutes Zeugnis des an die Herausgabe des Werkes gesetzten Rücksichtes ablegt. Dieses Register weist abweichend mancher Bezeichnung auf, denn nicht nur die gleichnamigen Orte werden den nutwendigen, für unterscheidende Zwecke erforderlichen, es sind z. B. auch Bäume und Autorte als solche bezeichnet. Der Atlas macht die Anschaffung großer Alben für manche überflüssig, besonders da sein Preis ungefähr das Fünffache des Gebotenen überschreitend gering bemessen ist.

Volkswirtschaft.

* Dresdner Börsenbericht vom 21. Januar. Berlin meldete auch heute wieder völlig unveränderte Anfangs- und durchweg hohe Preise. Das notierte in Berlin: Rohstoffe mit 101—15 M. und 10 M. und 100 M. Die hiesigen Werte trachten ein einige Spezialitäten zu bevorstehenden Märkten, wie beispielsweise Brotteig, Web und Rosenthal. Im Allgemeinen war das Geschäft aber wieder recht düstig. Der vornehmste nachdrückliche Umstöße: Deutsche Rohr: für 3 %, Reichsdeutsche bei man 30 Pfennige während große Zuschläge mit 87,40—90,— 100,— 105,— 107,50—115,— 117,50 % Verluste. Konserven mit 101—15 M. und 10 M. und 100 M. und 105,— 110,— 115,— 120,— 125,— 130,— 135,— 140,— 145,— 150,— 155,— 160,— 165,— 170,— 175,— 180,— 185,— 190,— 195,— 200,— 205,— 210,— 215,— 220,— 225,— 230,— 235,— 240,— 245,— 250,— 255,— 260,— 265,— 270,— 275,— 280,— 285,— 290,— 295,— 300,— 305,— 310,— 315,— 320,— 325,— 330,— 335,— 340,— 345,— 350,— 355,— 360,— 365,— 370,— 375,— 380,— 385,— 390,— 395,— 400,— 405,— 410,— 415,— 420,— 425,— 430,— 435,— 440,— 445,— 450,— 455,— 460,— 465,— 470,— 475,— 480,— 485,— 490,— 495,— 500,— 505,— 510,— 515,— 520,— 525,— 530,— 535,— 540,— 545,— 550,— 555,— 560,— 565,— 570,— 575,— 580,— 585,— 590,— 595,— 600,— 605,— 610,— 615,— 620,— 625,— 630,— 635,— 640,— 645,— 650,— 655,— 660,— 665,— 670,— 675,— 680,— 685,— 690,— 695,— 700,— 705,— 710,— 715,— 720,— 725,— 730,— 735,— 740,— 745,— 750,— 755,— 760,— 765,— 770,— 775,— 780,— 785,— 790,— 795,— 800,— 805,— 810,— 815,— 820,— 825,— 830,— 835,— 840,— 845,— 850,— 855,— 860,— 865,— 870,— 875,— 880,— 885,— 890,— 895,— 900,— 905,— 910,— 915,— 920,— 925,— 930,— 935,— 940,— 945,— 950,— 955,— 960,— 965,— 970,— 975,— 980,— 985,— 990,— 995,— 1000,— 1005,— 1010,— 1015,— 1020,— 1025,— 1030,— 1035,— 1040,— 1045,— 1050,— 1055,— 1060,— 1065,— 1070,— 1075,— 1080,— 1085,— 1090,— 1095,— 1100,— 1105,— 1110,— 1115,— 1120,— 1125,— 1130,— 1135,— 1140,— 1145,— 1150,— 1155,— 1160,— 1165,— 1170,— 1175,— 1180,— 1185,— 1190,— 1195,— 1200,— 1205,— 1210,— 1215,— 1220,— 1225,— 1230,— 1235,— 1240,— 1245,— 1250,— 1255,— 1260,— 1265,— 1270,— 1275,— 1280,— 1285,— 1290,— 1295,— 1300,— 1305,— 1310,— 1315,— 1320,— 1325,— 1330,— 1335,— 1340,— 1345,— 1350,— 1355,— 1360,— 1365,— 1370,— 1375,— 1380,— 1385,— 1390,— 1395,— 1400,— 1405,— 1410,— 1415,— 1420,— 1425,— 1430,— 1435,— 1440,— 1445,— 1450,— 1455,— 1460,— 1465,— 1470,— 1475,— 1480,— 1485,— 1490,— 1495,— 1500,— 1505,— 1510,— 1515,— 1520,— 1525,— 1530,— 1535,— 1540,— 1545,— 1550,— 1555,— 1560,— 1565,— 1570,— 1575,— 1580,— 1585,— 1590,— 1595,— 1600,— 1605,— 1610,— 1615,— 1620,— 1625,— 1630,— 1635,— 1640,— 1645,— 1650,— 1655,— 1660,— 1665,— 1670,— 1675,— 1680,— 1685,— 1690,— 1695,— 1700,— 1705,— 1710,— 1715,— 1720,— 1725,— 1730,— 1735,— 1740,— 1745,— 1750,— 1755,— 1760,— 1765,— 1770,— 1775,— 1780,— 1785,— 1790,— 1795,— 1800,— 1805,— 1810,— 1815,— 1820,— 1825,— 1830,— 1835,— 1840,— 1845,— 1850,— 1855,— 1860,— 1865,— 1870,— 1875,— 1880,— 1885,— 1890,— 1895,— 1900,— 1905,— 1910,— 1915,— 1920,— 1925,— 1930,— 1935,— 1940,— 1945,— 1950,— 1955,— 1960,— 1965,— 1970,— 1975,— 1980,— 1985,— 1990,— 1995,— 2000,— 2005,— 2010,— 2015,— 2020,— 2025,— 2030,— 2035,— 2040,— 2045,— 2050,— 2055,— 2060,— 2065,— 2070,— 2075,— 2080,— 2085,— 2090,— 2095,— 2100,— 2105,— 2110,— 2115,— 2120,— 2125,— 2130,— 2135,— 2140,— 2145,— 2150,— 2155,— 2160,— 2165,— 2170,— 2175,— 2180,— 2185,— 2190,— 2195,— 2200,— 2205,— 2210,— 2215,— 2220,— 2225,— 2230,— 2235,— 2240,— 2245,— 2250,— 2255,— 2260,— 2265,— 2270,— 2275,— 2280,— 2285,— 2290,— 2295,— 2300,— 2305,— 2310,— 2315,— 2320,— 2325,— 2330,— 2335,— 2340,— 2345,— 2350,— 2355,— 2360,— 2365,— 2370,— 2375,— 2380,— 2385,— 2390,— 2395,— 2400,— 2405,— 2410,— 2415,— 2420,— 2425,— 2430,— 2435,— 2440,— 2445,— 2450,— 2455,— 2460,— 2465,— 2470,— 2475,— 2480,— 2485,— 2490,— 2495,— 2500,— 2505,— 2510,— 2515,— 2520,— 2525,— 2530,— 2535,— 2540,— 2545,— 2550,— 2555,— 2560,— 2565,— 2570,— 2575,— 2580,— 2585,— 2590,— 2595,— 2600,— 2605,— 2610,— 2615,— 2620,— 2625,— 2630,— 2635,— 2640,— 2645,— 2650,— 2655,— 2660,— 2665,— 2670,— 2675,— 2680,— 2685,— 2690,— 2695,— 2700,— 2705,— 2710,— 2715,— 2720,— 2725,— 2730,— 2735,— 2740,— 2745,— 2750,— 2755,— 2760,— 2765,— 2770,— 2775,— 2780,— 2785,— 2790,— 2795,— 2800,— 2805,— 2810,— 2815,— 2820,— 2825,— 2830,— 2835,— 2840,— 2845,— 2850,— 2855,— 2860,— 2865,— 2870,— 2875,— 2880,— 2885,— 2890,— 2895,— 2900,— 2905,— 2910,— 2915,— 2920,— 2925,— 2930,— 2935,— 2940,— 2945,— 2950,— 2955,— 2960,— 2965,— 2970,— 2975,— 2980,— 2985,— 2990,— 2995,— 3000,— 3005,— 3010,— 3015,— 3020,— 3025,— 3030,— 3035,— 3040,— 3045,— 3050,— 3055,— 3060

